

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen vom 08.07.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 23.02.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Willingshausen folgende

Zweite Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel I:

II Gebührenarten

enthält folgende Neufassung:

§ 5a Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes werden Gebühren in Höhe von 600,00 Euro erhoben.
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--|-----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 250,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 250,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 250,00 €. |

- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten in dem Sternenkindergabfeld erfolgt kostenlos.

Artikel II:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen tritt rückwirkend zum 01.02.2017 in Kraft.

Willingshausen, den 03.03.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

gez. Manfred Ries, Erster Beigeordneter